

03.12.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Richtlinien für die Beauftragung von Vertreterinnen und Vertretern einer Professur an der Hochschule Bochum vom 7. November 2024

Seiten 3 - 15

Richtlinien für die Beauftragung von Vertreterinnen und Vertretern einer Professur an der Hochschule Bochum

Vom 7. November 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum folgende Richtlinien:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Professur
- § 2 Rechtsgrundlagen
- § 3 Voraussetzungen für die Beauftragung
- § 4 Verfahren im Fachbereich
- § 5 Verfahren im Präsidium
- § 6 Übergangsbestimmungen betreffend die Fachbereiche Gesundheitswissenschaften und Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
- § 7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlage 1 - § 39 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW

Anlage 2 - KMK-Beschluss vom 29.06.1972 in der Fassung vom 30.10.1997

Anlage 3 - Erlass des MWF NRW vom 30.06.1994

Anlage 4 - Erlass des MWF NRW vom 21.11.2003 - 322 - 1.11.01-418-3803

§ 1 Aufgaben einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Professur

- (1) Die Vertreterin oder der Vertreter einer Professur hat alle Aufgaben der von ihr oder ihm vertretenen Professur (Lehre, Prüfungen, Forschung, Verwaltungsaufgaben, Gremientätigkeit, Betreuung der Studierenden) - auch während der vorlesungsfreien Zeit - wahrzunehmen.
- (2) Ist die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben nicht in vollem Umfang oder des gesamten Semesters einschließlich der vorlesungsfreien Zeit erforderlich, kommt nur eine teilweise oder zeitlich begrenzte Vertretung in Betracht.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Die übergangsweise Wahrnehmung von Professuraufgaben durch Vertreterinnen oder Vertreter einer Professur richtet sich nach

- § 39 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (Anlage 1),
- KMK-Beschluss vom 29.06.1972 in der Fassung vom 30.10.1997 (Anlage 2),
- Erlass des MWF NRW vom 30.06.1994 - ohne Aktenzeichen - (Anlage 3) sowie diesen ergänzende Erlasse,
- Erlass des MWF NRW vom 21.11.2003 - 322 - 1.11.01-418-3803 (Anlage 4) sowie diesen ergänzende Erlasse.

§ 3 Voraussetzungen für die Beauftragung

- (1) **Haushaltsrechtliche Voraussetzungen:** Die zu vertretende Professur mit dem entsprechenden Fachgebiet muss dem Fachbereich zur Verfügung stehen, frei und haushaltsrechtlich besetzbar sein. Es ist besonders streng zu prüfen, ob der bestehende Bedarf nicht anders gedeckt werden kann und eine wirtschaftlichere Lösung (s. Abs. 2) möglich ist.
- (2) **Sachliche Voraussetzungen:** Die volle Vertretung der vakanten Professur (Lehre, Prüfung, Forschung, Verwaltungsaufgaben, Gremientätigkeit, Betreuung der Studierenden) muss zwingend erforderlich sein, der notwendige Bedarf darf nicht in anderer Weise, z.B.
 - durch Teilvertretung,
 - von anderen Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Hauptamtes,
 - durch Lehrbeauftragtegedeckt werden können. Wird aufgrund der Prüfung lediglich ein vorübergehender Lehrbedarf festgestellt, kommt in der Regel die Erteilung eines Lehrauftrags in Betracht.
- (3) **Ausgestaltung und zeitliche Höchstdauer der Beauftragung:**
 - Bei Vertretungen einer Professur, die in vollem Umfang erfolgen, wird die Höchstdauer der Beauftragung in der Regel auf zwei Semester begrenzt (vgl. Anlage 2).
 - Bei Vertretungen, die nur zur Hälfte erfolgen, wird die Höchstdauer der Beauftragung in der Regel auf vier Semester begrenzt.
 - Die Regelung zur Höchstgrenze gilt nicht, wenn die oder der mit der Vertretung zu Beauftragende auf Platz 1 der Berufungsliste für die zu vertretende Professur steht.
 - Professurvertreterinnen und -vertreter erhalten eine Vergütung bis zur Höhe der Besoldung der zu vertretenden Professur. Bei zeitlicher oder inhaltlicher Teilvertretung ist die Vergütung angemessen zu reduzieren.
 - Im Übrigen finden die Ausführungen des Rd.-Erlasses vom 21.11.2003 - 322- 1.11.01-418 - 3803 - Anwendung (vgl. Anlage 4).
- (4) **Persönliche Voraussetzungen:**
 - Die Vertreterin oder der Vertreter einer Professur muss die der vakanten Professur entsprechende Qualifikation nach § 36 HG NRW besitzen.
 - Vertreterinnen oder Vertreter einer Professur, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, müssen sich zur Wahrnehmung der Vertretung beurlauben lassen.

- Die Wahrnehmung von Professurvertretungen durch Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler ist besonders erwünscht.
- Frauen sind bei gleicher Qualifikation und Befähigung bei der Bestellung von Vertreterinnen oder Vertretern einer Professur zu bevorzugen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- Zur Gewährleistung eines unbefangenen neutralen Berufungsverfahrens können Personen, die sich im regulären Berufungsverfahren um die Professur im Fachbereich beworben haben, erst dann erstmalig mit der vertretungsweisen Wahrnehmung dieser Professur beauftragt werden, wenn das Berufungsverfahren in der Hochschule abgeschlossen ist.

§ 4 Verfahren im Fachbereich

- (1) Professurvertretungen sind rechtzeitig bekannt zu machen, v.a. im Internet. Soweit eine Stellenausschreibung erfolgen soll, legt der Fachbereich dem Präsidium einen im Fachbereichsrat beschlossenen Vorschlag für einen Ausschreibungstext zur Genehmigung vor.
- (2) Die in den o.g. Grundlagen und dieser Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen sind eingehend zu prüfen. Das Ergebnis ist nachvollziehbar aktenkundig zu machen.
- (3) Die Qualifikation für die Vertretung der vakanten Stelle ist grundsätzlich durch ein auswärtiges Gutachten einer Professorin oder eines Professors nachzuweisen. Das Ergebnis des Gutachtens kann durch einen hochschulöffentlichen Probevortrag mit anschließendem Fachgespräch abgesichert werden. Soweit die pädagogische Eignung nicht durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit oder durch das Gutachten nachgewiesen wird, ist die pädagogische Eignung durch einen hochschulöffentlichen Probevortrag nachzuweisen.
- (4) Bei Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, muss möglichst frühzeitig festgestellt werden, ob die oder der Vorgesehene sich für den Zeitraum der Vertretung beurlauben lassen kann.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf allen Stufen des Verfahrens im Fachbereich zu beteiligen. Die Dekanin oder der Dekan hat dafür Sorge zu tragen, dass diese über die beabsichtigte Beauftragung informiert wird.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag mit folgenden Anlagen dem Fachbereichsrat zu:
- a. Unterlagen der Kandidatin oder des Kandidaten:
 - Lebenslauf,
 - lückenloser Nachweis des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
 - Angaben zur gegenwärtigen Stellung und Tätigkeit,
 - Liste der Veröffentlichungen,
 - Angaben über die bisherigen Lehrtätigkeiten und didaktischen Erfahrungen,
 - Angaben über Forschungsarbeiten,
 - beglaubigte Kopien der Hochschulabschlusszeugnisse, Promotions- und ggf. Habilitationsurkunde.
 - b. sonstige Unterlagen:
 - Feststellung zum Bedarf (s. § 3 Abs. 1 und 2),
 - Beschreibung der wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Forschung, bei Prüfungen, bei Verwaltungs- und Selbstverwaltungsaufgaben sowie bei der Betreuung der Studierenden,
 - ggf. Feststellungen, welche Forschungsarbeiten an der Heimatuniversität oder an anderer Stelle geleistet werden sollen,
 - auswärtiges Gutachten.
- (7) Der Fachbereichsrat beschließt auf dieser Grundlage über die vertretungsweise Wahrnehmung der Professur entsprechend den Bestimmungen in der Berufsordnung der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Nach Beschlussfassung leitet die Dekanin oder der Dekan den Beschluss mit den Unterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. Wird die Vertretung vom Fachbereichsrat abgelehnt, beginnt ein neues Verfahren.

§ 5 Verfahren im Präsidium

(1) Die Verwaltung prüft die Voraussetzungen und legt den Antrag dem Präsidium zur Entscheidung vor.

(2) Bei positiver Entscheidung wird die Vertreterin oder der Vertreter schriftlich bestellt.

(3) Lehnt das Präsidium die Professurvertretung ab, wird der Antrag mit Begründung an den Fachbereich zurückverwiesen.

§ 6 Übergangsbestimmungen betreffend die Fachbereiche Gesundheitswissenschaften und Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften

(1) Die am 1. Januar 2025 noch nicht abgeschlossenen Verfahren zur Beauftragung einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Professur der nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften) mit der eingliedernden Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in die Hochschule Bochum hinzukommenden bzw. hinzugekommenen Fachbereiche „Gesundheitswissenschaften“ und „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“ werden nach den Bestimmungen der Handlungsleitlinie „Verfahren zur Besetzung von Vertretungsprofessuren an der HS Gesundheit“ vom 10. November 2021 zu Ende geführt.

(2) Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass ein Beschluss des Fachbereichsrates über den Besetzungsvorschlag erforderlich ist (§ 4 Abs. 7).

§ 7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Beauftragung von Vertreterinnen und Vertretern einer Professur an der Hochschule Bochum außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 2. Dezember 2024.

Bochum, den 3. Dezember 2024
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Bochum, den 3. Dezember 2024
Der Kanzler

gez. *Hinsenkamp*

(Dipl.-Ök. Markus Hinsenkamp)

Anlage 1 - § 39 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW

§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

...

(2) Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungs-voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

...

Übergangsweise Wahrnehmung von Professorenaufgaben durch Professorenvertreter

1. Für die Wahrnehmung von Professorenaufgaben können übergangsweise Vertreter beschäftigt werden, die für diese Aufgaben qualifiziert sind (Professorenvertreter). Die Beauftragung eines Professorenvertreters hat auch den Zweck, Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich in Professorentätigkeiten zu erproben sowie den wissenschaftlichen Kontakt zum Ausland zu pflegen. Ein förmliches Berufungsverfahren entsprechend § 45 Abs. 1 und Abs. 2 HRG ist nicht erforderlich. Professorenvertretungen sollen nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gemacht werden, um dem wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs Bewerbungen zu ermöglichen.
2. Von einer Professorenvertretung kann Gebrauch gemacht werden, wenn hierfür eine Professorenstelle oder Mittel zur Verfügung stehen (vgl. § 45 Abs. 4 HRG) und die Aufgaben von vorhandenem Personal oder durch Lehraufträge nicht erfüllt werden können.
3. Professorenvertretern obliegen in der Regel alle Aufgaben der zu vertretenden Professur (vgl. § 43 HRG). Professorenvertreter werden in der Regel für höchstens zwei Semester beauftragt. Soweit die Vertretung ausnahmsweise nur einen Teil der Dienstaufgaben umfasst, kann sie auf die Vorlesungszeit des Semesters beschränkt werden; andernfalls ist die Beauftragung für die gesamte Semesterdauer zu erteilen.
4. Professorenvertreter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, müssen sich zur Wahrnehmung der Aufgaben beurlauben lassen. Die Beurlaubung dient öffentlichen Belangen. Die Wahrnehmung von Professorenvertretungen durch Nachwuchswissenschaftler an Hochschulen sowie durch ausländische Gastprofessoren oder Gastdozenten ist besonders erwünscht.
5. Professorenvertreter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis an einer anderen Hochschule stehen, können die ihnen als Professorenvertreter obliegenden Forschungsaufgaben auch an dieser Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung erfüllen, sowie die Forschungstätigkeit der Professorenvertretung zugute kommt und bei der Beauftragung eine entsprechende Regelung getroffen wurde.
6. Professorenvertreter erhalten eine Vergütung bis zur Höhe der Besoldung der zu vertretenden Professur.
7. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz für die vertretungsweise Wahrnehmung von Professorenaufgaben durch Professorenvertreter (Beschluss der KMK vom 26.04.1993).

Anlage 3 - Erlass des MWF NRW vom 30.06.1994



1. Erl. Kontr. Nr. 390
2. Termin notiert

Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aulapf

Postanschrift:
Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW, 40190 Düsseldorf

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon
(0211) 896 - 04
Durchwahl
896 - 4430

An die
Hochschulen im
Geschäftsbereich des
Ministeriums für
Wissenschaft und Forschung

1.1	K	R	PR I	PR II	PR III	FB
1.2	Fachhochschule Bochum					1
1.3						2
2.1	Eing. 08. JULI 1994					3
2.2						4
2.3	Anlagen: <i>1geh.</i>					5
2.4	3		HB	AVM2	DVZ	6

Datum 30. Juni 19

nachrichtlich:

An den
Hauptpersonalrat der künstlerisch und
wissenschaftlich Beschäftigten beim
Ministerium für Wissenschaft und Forschung

21-14

100/1 ER-11
Q

An den
Hauptpersonalrat beim
Ministerium für Wissenschaft und Forschung

An die
Hauptschwerbehindertenvertretung
im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

Betr.: Übergangweise Wahrnehmung von Professoren Aufgaben durch
Professorenvertreter
Anlg.: -1-

Zweifelsfragen der letzten Zeit zur übergangweise Wahrnehmung
von Professoren Aufgaben durch Professorenvertreter geben mir
Veranlassung zu folgenden zusammenfassenden Hinweisen:

Zur übergangsweisen Wahrnehmung von Professoren Aufgaben durch
Professorenvertreter hat sich die Kultusministerkonferenz am 26.
April 1993 grundsätzlich geäußert (Anlage). Ergänzend bitte ich
folgendes zu beachten:

1. Notwendigkeit und bejahendenfalls Umfang eines vorübergehenden Vertretungsbedarfs sind kritisch zu prüfen und nachvollziehbar aktenkundig festzuhalten. Wird die Beauftragung eines Vertreters für zwingend erforderlich gehalten, kommt in aller Regel nur eine volle Vertretung der Professur (Lehre,

Gleitende Arbeitszeit: Kernzeit Mo. u. Di. 9.00 Uhr - 15.30 Uhr, Mi. bis Fr. 9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Teletex 2114688 = mwf - Telefax (0211) 896-4555
Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704 und 709 bis Haltestelle Georg-Schulhoff-Platz; S-Bahn S8 und S11 bis Haltestelle Völklinger Straße

Prüfungen, Forschung, Verwaltungsaufgaben, Gremientätigkeit, Betreuung der Studierenden - im Bereich der Medizinischen Einrichtungen - außerdem die Krankenversorgung) in Betracht. Forschungsleistungen können auch an anderer Stelle als der die Vertretung aussprechenden Hochschule erbracht werden; in diesem Falle ist aktenkundig zu machen, welche Forschungsarbeiten während der Vertretung an der "Vertretungs"-Hochschule, der Heimat-Hochschule oder an anderer Stelle geleistet werden sollen.

Bei Bejahung eines Vertretungsbedarfs ist weiter zu prüfen, ob die Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Professoren im Rahmen ihres Hauptamtes oder sonstigen Habilitierten des Fachbereichs - möglicherweise unterstützt durch wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte - wahrgenommen werden können.

Die Bezahlung des Professurvertreters regelt sich während der Vorlesungszeit nach den Besoldungsmerkmalen der vertretenen Professur. Für die vorlesungsfreie Zeit ist eine solche Vergütung dann zu zahlen, wenn der Vertreter auch während dieser Zeit die Vertretung hauptberuflich wahrzunehmen hat; die Notwendigkeit hierzu ist ebenfalls aktenkundig zu machen. Bei Teil-Vertretungen darf nur eine aufgabengerechte (Teil-) Vergütung gezahlt werden.

2. Im Interesse der rechtzeitigen Abstimmung und Unterrichtung der bei einer Professurvertretung beteiligten Hochschulen ist die Heimathochschule rechtzeitig über die vorgesehene Vertretung zu informieren und festzustellen, ob sie Einwendungen erhebt.
3. Eine Professurvertretung durch einen Emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professor ist zwar rechtlich möglich, sollte aber die Ausnahme bleiben. Hierzu verweise ich insbesondere auf Nr. 4 Satz 2 der KMK-Vereinbarung vom 26.4.1993, wonach im Interesse der Nachwuchsförderung die Wahrnehmung von Professurvertretungen durch Nachwuchswissenschaftler besonders erwünscht ist.
4. Wird aufgrund der Prüfung zu 1. lediglich ein vorübergehender Lehrbedarf festgestellt, kommt die Erteilung eines Lehrauftrags in Betracht.

Zusatz für die Universitäten mit Medizinischen Einrichtungen:

Auch künftig muß grundsätzlich gewährleistet sein, daß die kommissarische Leitung einer Abteilung mit Krankenversorgung gem. § 44 Abs. 2 Universitätsgesetz und die Vertretung einer Professur gem. § 52 Abs. 4 Universitätsgesetz in Personalunion wahrgenommen werden. Nach der kommissarischen Übertragung der Abteilungsleitung durch mich ist sodann die Professurvertretung entsprechend vorstehenden Grundsätzen vorzunehmen.

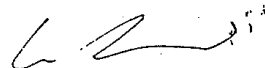
Zusatz für die Kunsthochschulen:

Für die Beauftragung von Professur-Vertretungen an Kunsthochschulen ist weiterhin meine Zuständigkeit gegeben. Bei entsprechenden Vorschlägen bitte ich, gemäß den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

5. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Erlaß vom 16.10.1985 - III B 1
- Erlaß vom 12.10.1992 - III A 1 - 4324/032 an die wissenschaftlichen Hochschulen
- Erlaß vom 12.10.1992 III A 1 - 4324/032 an die Fachhochschulen
- Erlaß vom 9.8.1993 - I B 4 - 3803
- " " 12.8.1993 - I B 4 - 3803
- " " 19.10.1993 - GL - ohne Az. - an die Universitäten mit Medizinischen Einrichtungen.

Im Auftrag



(Kleffner)



Anlage 4

Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW • 40190, Düsseldorf

An die

Universitäten
Fachhochschulen
Kunsthochschulen
private Universität Witten/Herdecke GmbH
staatlich anerkannten privaten Fachhochschulen
Einrichtungen

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW
Postfach
44025 Dortmund

LRK-Geschäftsstelle
c/o Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2
48149 Münster

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
40192 Düsseldorf

nachrichtlich:

An die
Universitätsklinik

An den/die

Hauptpersonalrat der künstlerisch und
wissenschaftlich Beschäftigten beim MWF

Hauptpersonalrat
beim MWF

Hauptschwerbehindertenvertretung
im Geschäftsbereich des MWF

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 04
Durchwahl (0211) 896 - 4488
Telefax (0211) 896 - 4525
E-Mail
luzie.heupel@mwf.nrw.de
Auskunft erteilt: Frau Heupel

Datum
21. November 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
322 - 1.11.01-418-3803 -

Rechtliche Ausgestaltung der Dienstverhältnisse der Professurvertreterinnen und Professurvertreter

Runderlasse vom 23.11.1994 - I B 4 - 3803 -, 02.08.2000 - 125 - 23/06 -, 20.11.2001 - 212 - 3803 - und 03.01.2002 - 212 - 3803 (418) -

Professurvertreterinnen und Professurvertreter stehen - unabhängig von ihrem Rechtsstatus im übrigen - in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art. Auf sie werden die für Beamte geltenden Vorschriften angewandt, soweit dies zweckmäßig und angemessen ist.

Da in letzter Zeit vermehrt Zweifelsfragen aufgetaucht sind, was "zweckmäßig und angemessen" ist, gebe ich nachstehend folgende zusammenfassende Hinweise:

1. Die **Bezahlung** regelt sich nach den Besoldungsmerkmalen der vertretenen Professur, also nach dem für Beamte geltenden Recht. Dem (eventuellen) Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen kommt keine entscheidende Bedeutung zu.
2. **Übergangsgeld:** Das Beamtenversorgungsgesetz ist nicht anzuwenden. Damit aber alle Professurvertreterinnen und Professurvertreter nach Ablauf des Dienstverhältnisses abgesichert sind, ist immer dann, wenn keine Beurlaubung aus einem Beamtenverhältnis erfolgt, für diesen Personenkreis festzulegen, dass der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auf 6 Wochen begrenzt wird (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz).
Hieraus ergibt sich, dass eine Versicherungsfreiheit nach § 27 Ziffer 1 SGB III nicht vorliegt und die Professurvertreterinnen und Professurvertreter der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterfallen.
Das Schreiben des Finanzministeriums vom 18.07.2003 - B 6020 - 6 - IV 1 - über die Informationspflichten des Arbeitgebers bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen ist anzuwenden.
3. Bei der Bestellung scheidet die Zusage der **Umzugskostenvergütung** in der Regel aus. In diesen Fällen kann **Trennungentschädigung** gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 13 TEVO gewährt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Trennungentschädigung an Professurvertreterinnen und Professurvertreter übertrage ich hiermit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 13 TEVO auf Sie. Nr. 4 meines Runderlasses vom 01.03.1989 - I B 4 - 3634 - hebe ich hiermit auf.

4. **Unfallfürsorge:** Das Beamtenversorgungsgesetz ist nicht anzuwenden. Das Dienstverhältnis der Professorvertreterinnen und Professorvertreter unterliegt der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
5. Bezüglich der Versicherung in der **Zusatzversorgung** des öffentlichen Dienstes (VBL) gilt folgendes:
Bei einer Beurlaubung aus einem Beschäftigungsverhältnis, in dem eine (tariflich oder arbeitsvertraglich) begründete Pflicht zur Versicherung bei der VBL schon bestand, wird gemäß § 26 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine Versicherungspflicht zur VBL begründet. Hierzu wird in das jeweilige Beauftragungsschreiben folgender Passus aufgenommen:
"Für die Zeit der Professurvertretung ist Herr/Frau ... bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versicherungspflichtig. Der Tarifvertrag über die tarifliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes (ATV) und die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der zur Zeit geltenden Fassung sind auf das Dienstverhältnis anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für eine Zusatzversorgung vorliegen."
6. Bei **Nach- und Rückforderungen** der Vergütung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden, wobei hinsichtlich der Billigkeitsentscheidung bei der Rückforderung § 12 Abs. 2 BBesG gilt.
7. Unmittelbar anwendbar sind folgende Vorschriften:
 - **Beihilfenverordnung, Beihilfenverordnung für Angestellte und Arbeiter**
Ich bin damit einverstanden, dass Professorvertreterinnen und Professorvertretern, die aus einem Angestelltenverhältnis eines anderen Landes (bzw. einer anderen Hochschule in Nordrhein-Westfalen) zur Wahrnehmung einer Professurvertretung beurlaubt wurden, auch während der Professurvertretung in Nordrhein-Westfalen weiterhin Beihilfen gewährt werden.
Dies kann jedoch nur für solche Professorvertreterinnen und Professorvertreter gelten, die bisher aus ihrem nun ruhenden Arbeitsverhältnis einen Beihilfeanspruch hatten, d. h. nicht zu den neuangestellten Angestellten gehören, für die auch in anderen Ländern der Anspruch auf Beihilfe entfallen ist.
War bisher kein Beihilfeanspruch vorhanden, besteht kein Anlass für eine Begründung eines solchen Anspruchs während der Professurvertretung.

- **Sonderzahlungsgesetz NRW**

Tritt eine Professurvertreterin bzw. ein Professurvertreter vor dem 01. Dezember wegen Beendigung der Professurvertretung in ihr/sein bisheriges Beschäftigungsverhältnis als Angestellte/r (Anwendung des BAT) zurück und vermindert sich nach § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte wegen der Beurlaubung die zustehende Zuwendung, erhält sie/er für jeden Kalendermonat, für den sie/er Bezüge aus der Professurvertretung erhalten hat, 1/12 der Sonderzahlung, die ihr/ihm nach dem Sonderzahlungsgesetz NRW zustehen würde, wenn die Professurvertretung über den 01. Dezember fort dauerte. Bemessungsgrundlage ist der letzte volle Kalendermonat, in dem die Professurvertretung bestand.

- **Gesetz über vermögenswirksame Leistungen an Beamte**
- **Erholungsurlaubsverordnung.**

Im übrigen ist in dem Beauftragungsschreiben, mit dem das Dienstverhältnis als Professurvertreter begründet wird, ausdrücklich klarzustellen, dass für das Dienstverhältnis dieser Runderlass gilt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrag



(Pollmann)